



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 31.05.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/23151 –**

**Frage Nummer 34  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Alexander  
Muthmann**  
(FDP)

Im Zusammenhang mit der Aufforderung an die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken in Bayern, eine Grundsteuererklärung abzugeben, frage ich die Staatsregierung, welche der dort abgefragten Informationen nicht bereits in irgendeiner Form – z. B. innerhalb von eingereichten Bauplänen – bei staatlichen Einrichtungen vorliegen (bitte Auflistung dieser Daten unter Nennung der laufenden Nummer in den Vordrucken zur Grundsteuererklärung und unter Angabe einer möglichen Verfügbarkeit dieser Daten bei kommunalen Einrichtungen), inwiefern es möglich wäre, die bereits vorliegenden Daten von Amts wegen oder zumindest nach Zustimmung der Eigentümer zu erheben (bitte unter Nennung von ggf. entgegenstehenden Gründen und rechtlichen Bedenken) und inwiefern es nach Einschätzung der Staatsregierung hierdurch möglich gewesen wäre, den Arbeitsaufwand und die hieraus entstehenden Bürokratiekosten für die Bevölkerung zu reduzieren?

**Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat**

Aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 müssen die Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer neu ermittelt werden. Die unbürokratische und transparente Umsetzung der Grundsteuerreform durch das Bayerische Grundsteuergesetz war von Beginn an ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund wurden für dessen Umsetzung sämtliche Vereinfachungsmöglichkeiten für die Steuerbürgerinnen und -bürger geprüft.

Eine Erhebung der für die Berechnung der neuen Bemessungsgrundlage notwendigen Daten zu den Grundstücken sowie Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei anderen staatlichen Einrichtungen bzw. die Verwendung der den Behörden vorliegenden Daten zur Ermittlung der Grundsteuer ist nicht möglich.

Die für die Hauptfeststellung der Grundsteuer benötigten Daten liegen weder der Steuerverwaltung noch anderen Behörden vollständig und bezogen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 2022 vor. Lediglich das Aktenzeichen (Hauptvordruck BayGrSt 1, Zeile 2) sowie die Eigentümerdaten (Hauptvordruck BayGrSt 1, Zeile 19 ff.) des jeweiligen Grundstücks sind der Steuerverwaltung bekannt. Diese wurden den Steuerpflichtigen in den allgemeinen Informationsschreiben, die seit Ende März 2022 versandt werden, mitgeteilt.

Eine direkte Übernahme von Daten aus dem Liegenschaftskataster für die Grundsteuerreform ist nicht möglich, da die für das Liegenschaftskataster zuständige Vermessungsverwaltung und die Steuerverwaltung von unterschiedlichen Einheiten ausgehen: Die Vermessungsverwaltung konzentriert sich auf die Flurstücke. Für die Berechnung der Grundsteuer hingegen ist der Umfang der wirtschaftlichen Einheit entscheidend. Eine wirtschaftliche Einheit kann aus mehreren Flurstücken bestehen oder auch nur Teile von Flurstücken umfassen.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, dass alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer zwischen 1. Juli und 31. Oktober 2022 eine Grundsteuererklärung abgeben. Nur so ist eine belastbare Datengrundlage für die Besteuerung gewährleistet.

Die Steuerpflichtigen werden aber durch diverse Serviceangebote der Steuerverwaltung unterstützt. Von 1. Juli bis 31. Dezember 2022 sind wichtige für die Grundsteuererklärung benötigten Daten aus dem Liegenschaftskataster im BayernAtlas kostenlos online abrufbar. Zudem gibt es ein umfassendes Informations- und Hilfsangebot via Website [www.grundsteuer.bayern.de](http://www.grundsteuer.bayern.de), Chatbot, Broschüre und Hotline zu den Regelungen im Bayerischen Grundsteuergesetz und ihrer Umsetzung. Weiterhin helfen ausführliche Anleitungen zu den Steuerklärungsvordrucken sowie Erklärvideos, die auf o. g. Website veröffentlicht sind, beim Ausfüllen der Grundsteuererklärungen.